

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7
Bayreuth, 25. Juli 2011

Seite 71

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2011	73
Bayerischer Qualitätspreis 2012; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde.....	73

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West; Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungsachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 2.1.1 (rote Pfeile), B IX 8 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B BII 2 "Luftreinhaltung" und Fortschreibung des Kapitels B V 1 (neu) "Verkehr"	74
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2011	78

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"	79
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2011.....	80
Organisation der Volksschule Ebersdorf b. Coburg (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Sonnefeld (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Neustadt b. Coburg, Am Moos (Hauptschule) und der Volksschule Rödental-Oeslau (Hauptschule).....	81
Organisation der Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule), der Gutenberg-Volksschule Rehau I (Grund- und Hauptschule) und der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule).....	83
Organisation der Volksschule Zell im Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Helmbrechts (Hauptschule) und der Volksschule Münchberg-Poppenreuth (Hauptschule).....	84
Organisation der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) und der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule).....	86
Organisation der Adam-Riese-Schule Bad Staffelstein (Grund- und Hauptschule), der Pater-Lunken- bein-Volksschule Ebsenfeld (Grund- und Hauptschule), der Johann-Puppert-Schule Michelau i. OFr. (Grund- und Hauptschule), der Albert-Blankertz-Volksschule Redwitz a. d. Rodach (Grund- und Hauptschule) und der Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels	86

Organisation der Volksschule Bamberg-Gaustadt (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Bamberg-Am Heidelsteig (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Bamberg-Kaulberg (Grund- und Hauptschule), der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule) und der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule)..... 89

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die SÜC Energie und H₂O GmbH Coburg..... 92

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 92

Buchbesprechungen..... 93

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 h - 2/11

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat am 4. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 29. Juni 2011, Nr. 12 - 1512.02 h - 2/11, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.104.745,25 € gem. Art. 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME (96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 14. Juli 2011
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" - Sitz Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 22. Mai 2003 (OFrABl Nr. 7/2003) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	8.686.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	9.471.000,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 3.104.745,25 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.104.745,25 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2011 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bad Staffelstein, 4. Juli 2011
K o h m a n n
Verbandsvorsitzender
und Erster Bürgermeister

Nr. 12 - 1515 - 1/12

Bayerischer Qualitätspreis 2012; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde

Die Verleihung des Bayerischen Qualitätspreises 2012 findet im März 2012 im Rahmen einer **Jubiläumsveranstaltung zu dessen 20-jährigem Bestehen** statt. In der Kategorie "wirtschaftsfreundliche Gemeinde" wird der Qualitätspreis vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern zum fünfzehnten Mal vergeben. Insgesamt werden wieder drei Gemeinden ausgezeichnet, unter denen auch eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern sein sollte. Die Nominierung kleiner Gemeinden ist daher ausdrücklich erwünscht.

Es sollen erneut besonders innovative wirtschaftsfreundliche Gemeinden prämiert werden.

Nachdem für den Regierungsbezirk Oberfranken nur drei Vorschläge unterbreitet werden können, wurden die Landratsämter gebeten, bis zum 15. August 2011 die Bewerbung geeigneter Kandidaten zunächst nur mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

Die Regierung von Oberfranken (Bereich Wirtschaft und Bereich Kommunales) schlägt in Ab-

stimmung mit den Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer spätestens bis zum 14. Oktober 2011 geeignete Gemeinden aus dem Regierungsbezirk vor.

Bayreuth, 13. Juli 2011

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8154

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Oberfranken-West;
Wegfall der Regionalplankapitel
A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze",
A IV "Entwicklungsachsen" und
A VI "Regionalplanerische Funktionen
der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele
B I 2.1.1 (rote Pfeile),
B IX 8 "Nachrichtenwesen",
B XII 1 "Abfallwirtschaft" und
B BII 2 "Luftreinhaltung" und
Fortschreibung des Kapitels
B V 1 (neu) "Verkehr"
Bekanntmachung**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 25. Januar 2011, Nr. 24 - 8154, die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) für verbindlich erklärt. Diesem Bescheid ist der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West mit Beschluss vom 4. Mai 2011 beigetreten. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt gemäß § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), i.V.m. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Vorschriften, die nach bzw. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 bis 4 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayLplG beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, 15. Juli 2011

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Abteilungsleiter

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Oberfranken-West (4)**

Vom 4. Mai 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 31. Mai 1988, GVBl S. 127, BayRS 230-1-11-U), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung des Regionalplans

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. März 2010, Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 3/2010, S. 25), werden wie folgt geändert:

1. Die Kapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungsachsen", A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden", die Regionalplanziele B I 2.1.1 (rote Pfeile), B IX 8 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung" sowie die zeichnerisch verbindlichen Darstellungen "Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung" in der Karte 1 "Raumstruktur" und "Keine Siedlungsentwicklung in diese Richtung" in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und in Karte 3 "Landschaft und Erholung" werden aufgehoben.

2. Das Regionalplankapitel B V 1 (neu) "Verkehr" erhält folgende Fassung:

"1 **VERKEHR**

1.1 **Verkehrsleitbild**

- 1.1.1 **G** Durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind

- die Entwicklung und Erreichbarkeit der zentralen Orte zu gewährleisten,
- der Wirtschaftsstandort Oberfranken-West zu stärken,
- die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und die Bevölkerung zu erhöhen,
- die flächendeckende Verkehrerschließung aller Teilräume der Region zu gewährleisten
- die Erschließung innerhalb der Metropolregion Nürnberg zu verbessern und
- die Anbindung an Nachbarräume und die Einbindung in überregionale Verkehrsstrukturen stetig zu optimieren.

Es ist dabei von besonderer Bedeutung, den Belangen der Bevölkerungsgruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, verstärkt Rechnung zu tragen.

- 1.1.2 **G** Beim weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs stärker aufeinander abzustimmen. Dabei ist auf eine Erhöhung des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs hinzuwirken.

- 1.1.3 **G** Es ist anzustreben, dass bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet wird.

- 1.1.4 **G** Beim Ausbau der Verkehrswege ist es von besonderer Bedeutung, die Verbindungen nach Thüringen und Sachsen sowie in die benachbarten Verdichtungsräume und in die Tschechische Republik zu verbessern. Dabei ist anzustreben, insbesondere im Norden der Region die Ost-West-Verbindungen zu stärken und zu verbessern.

- 1.1.5 **G** Es ist anzustreben, den Güterverkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsträger wie den Main-Donau-Kanal mit seinem "bayernhafen Bamberg" und die Schiene zu verlagern.

1.2 **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

- 1.2.1 **G** Es ist anzustreben, die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr in allen Teilen der Region durch Verbesserungen der Erschließung und des Bedienungsstandards, durch die Verlängerung der täglichen Betriebszeiten, eine Verdichtung der Taktzeiten sowie durch eine enge Abstimmung zwischen den Nahverkehrsträgern zu sichern und auszubauen.

- Z** Im oberfränkischen Teil des Großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen, in den Oberzentren der Region, im Verdichtungsraum Bamberg und im Stadt- und Umlandbereich Coburg soll der öffentliche Personennahverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut werden.

Die Nahverkehrsbeziehungen zu den benachbarten Regionen und nach Thüringen sowie innerhalb der Metropolregion Nürnberg sollen verbessert werden.

- 1.2.2 **Z** Im ländlichen Raum soll eine angemessene Erschließung aller Kommunen durch den ÖPNV sichergestellt werden.

Dies gilt insbesondere für die Verbindungen zwischen dem zentralen Ort und seinem Verflechtungsbereich, vor allem in den Nahbereichen Ebermannstadt, Ludwigsstadt und Scheßlitz.

- 1.2.3 **Z** Der Schienenpersonennahverkehr auf den Verbindungen (Nürnberg-) Forchheim-Bamberg-Lichtenfels-Kronach-Ludwigstadt (-Saalfeld (Thüringen)), Bamberg-Lichtenfels-Coburg-Neustadt b. Coburg (-Sonneberg (Thüringen)) und Bamberg-Lichtenfels (-Kulmbach (Region Oberfranken-

- Ost)) soll in Abstimmung mit dem Freistaat Bayern als regionsweites Rückgrat des ÖPNV weiter gestärkt werden. Zwischen dem Mittelzentrum Sonneberg (Thüringen), dem Mittelzentrum Neustadt b. Coburg und dem Oberzentrum Coburg soll ein intensiver Schienenpersonenverkehr als regelmäßiger und verdichteter Taktverkehr betrieben werden. Dieser soll bis zum Mittelzentrum Lichtenfels und bis zum Unterzentrum Bad Rodach weitergeführt werden.
- Für den Schienenpersonennahverkehr soll über die Fernverkehrsleistungen in Lichtenfels und den ICE-Systemhalt Bamberg eine umfassende Anbindung an das ICE-Netz der Deutschen Bahn gewährleistet werden.
- G** Es ist anzustreben, das übrige ÖPNV-Angebot in den Mittelbereichen und Nahverkehrsräumen auf das Angebot im Schienenpersonennahverkehr abzustimmen und auf eine Verknüpfung mit dem Individualverkehr auf der Straße (park&ride) hinzuwirken.
- 1.2.4 G** Die Durchlässigkeit zwischen den Verkehrsverbänden und Nahverkehrsräumen in der Region ist durch Abstimmung der Fahrpläne und der Tarife zu verbessern. Der Beitritt der Region Oberfranken-West zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) ist darüber hinaus von besonderer Bedeutung.
- Z** In den Oberzentren Bamberg und Coburg sollen die Bahnhöfe und ihr Umfeld so gestaltet und ausgebaut werden, dass sie ihrer Verknüpfungs- und Verteilerfunktion zwischen dem Schienenfernverkehr und dem Regional- und Nahverkehr gerecht werden können.
- 1.3 Schiene**
- 1.3.1 G** Es ist anzustreben, in allen Teilen der Region die Schienenverkehrsbedienung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr zu sichern und zu verbessern.
- 1.3.2 Z** Die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schienennetzes soll im Hinblick auf die Verbesserung des Fernreise- und Güterverkehrs langfristig erhalten und erhöht werden. Hierzu sollen insbesondere
- die Schienenverbindung zwischen Bamberg und Hof (Region Oberfranken-Ost) und
 - die Anbindung an den ICE-Knoten Würzburg nachhaltig verbessert werden.
- Der Bahnknoten Bamberg soll weiter ausgebaut und als ICE-Systemhalt auf der Verbindung München-Berlin sichergestellt werden. Im Oberzentrum Coburg soll dauerhaft ein ICE-Systemhalt eingerichtet werden. Die Bedienung der Relation Nürnberg-Bamberg-Lichtenfels-Saalfeld-Jena-Leipzig durch einen leistungsfähigen und vertakteten Schienenfernverkehr soll auch nach Fertigstellung der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt sichergestellt werden.
- 1.3.3 G** Eine verbesserte Anbindung der Region an das Netz des kombinierten Güterverkehrs ist anzustreben. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, bestehende und nicht mehr genutzte Anschlussgleise und Nebengleise bzw. noch unverbaute Schienentrassen zur Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten zu erhalten und geeignete Verladestellen einzurichten.
- 1.3.4 G** Es ist anzustreben, die bestehenden Nahverkehrsstrecken durch die Einrichtung attraktiver Taktverkehre und eine bessere Gestaltung der Haltestellen und Bahnhöfe in ihrem Bestand zu sichern. Auf die langfristige Sicherung der bestehenden Bahnhaltetepepunkte ist hinzuwirken. Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung neuer und die Verlegung bestehender Haltepunkte.
- 1.4 Straßenbau**
- 1.4.1 Z** Das Straßennetz soll so ausgebaut werden, dass es dem Fernverkehr und der Anbindung an das überregionale Straßennetz gerecht wird und eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet. Insbesondere die Verbindungen zwischen dem Oberzentrum Coburg, dem Mittelzentrum Kronach und dem Oberzentrum Hof (Region Oberfranken-Ost) mit Anschluss an die Autobahn A 9 und zwischen dem Oberzentrum Coburg, dem möglichen Oberzentrum Kulmbach (Region Oberfranken-Ost) und dem Oberzentrum Bayreuth (Region Oberfranken-Ost) sollen verbessert werden.
- Die Verbindung Lichtenfels-Kronach soll durchgehend zweibahnig ausgebaut werden.

1.4.2 **Z** Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Straßenverkehrs und zur Unterstützung ihrer weiteren Entwicklung sollen folgende Städte und Gemeinden durch Ortsumgehungen vom Durchgangsverkehr entlastet werden:

- Mittelzentren
 - Lichtenfels, OT Trieb
 - Kronach, OT Knellendorf und OT Gundelsdorf
 - Forchheim
- Mögliche Mittelzentren
 - Burgkunstadt, OT Mainroth
- Unterzentren
 - Pressig/Stockheim
 - Küps, OT Oberlangenstadt und Küps
- Kleinzentren
 - Hochstadt-Marktzeuln, OT Hochstadt a. Main
 - Marktrodach, OT Unterrodach und Zeyern
 - Baunach und Gemeinde Reckendorf

1.4.3 **Z** Zur weiteren Verbesserung der Verkehrserschließung in der Region, insbesondere hinsichtlich der Anbindung des ländlichen Raums an die Oberzentren und Mittelzentren, soll das Netz der überörtlichen Straßen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Ortsumgehungen sollen gebaut und dort, wo nicht möglich, Ortsdurchfahrten verbessert werden.

Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sollen vorrangig in den nachfolgend aufgeführten Teilräumen der Region durchgeführt werden:

- Mittelbereich Bamberg:
 - Anbindung des Kleinzentrums Heiligenstadt i. OFr. an das Oberzentrum Bamberg (St 2188)
 - Verbindung des Unterzentrums Schlüsselfeld mit dem Unterzentrum Burgebrach (St 2262)
 - Verbindung des Unterzentrums Schlüsselfeld mit dem Unterzentrum Hirschaid und dem Kleinzentrum Altendorf-Buttenheim (St 2260)
 - Ost-West-Verbindung Regnitztal mit Anbindung an die A 73

G Der Bau einer Westumgehung Bamberg als Verbindung zwischen den Bundesstraßen B 22 und B 26 soll geprüft werden.

Die Realisierung einer Westumgehung Hallstadt soll geprüft werden.

- Z** - Mittelbereich Coburg
 - Verbindung des Nahbereichs Seßlach mit der B 4 (St 2204)
 - Anbindung des Unterzentrums Bad Rodach an das Oberzentrum Coburg (St 2205)
 - Anbindung des Unterzentrums Ebersdorf b. Coburg an das mögliche Mittelzentrum Rödental und an das Mittelzentrum Neustadt b. Coburg (CO 11 und CO 13)
- Mittelbereich Forchheim:
 - Anbindung des Nahbereichs Gräfenberg an das mögliche Mittelzentrum Ebermannstadt (St 2260)
 - Anbindung des Kleinzentrums Igersdorf an das Mittelzentrum Forchheim (St 2236)
 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Nahbereich Neunkirchen a. Brand (St 2240 und St 2243)
 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Nahbereichen Forchheim und Kirchhennbach/Pretzfeld (St 2242)
 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Nahbereich Gößweinstein (St 2685 und St 2191)
 - Anbindung des Nahbereichs Gräfenberg an die Entwicklungsachse Bayreuth-Nürnberg (St 2241)
- Mittelbereich Kronach
 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Nahbereich Tettau (St 2209)
 - Verbindung des Nahbereichs Pressig-Stockheim mit dem Mittelzentrum Sonneberg (Thüringen) und dem Mittelzentrum Neustadt b. Coburg (St 2201)
 - Anbindung des Kleinzentrums Nordhalben an das Mittelzentrum Kronach (St 2207)
- Mittelbereich Lichtenfels
 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Unterzentrum Michelau i. OFr. und im Nahbereich Marktzeuln
 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Kleinzentrum Weismain und Anbindung an die A 70 (St 2191)

- 1.5 **Radwegebau**
- 1.5.1 **G** In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Radwegenetz anzustreben. Der verstärkte Ausbau von Radwegenetzen in den Nahbereichen der zentralen Orte ist zur Förderung des Alltagsradverkehrs von besonderer Bedeutung.
- 1.5.2 **G** Es ist anzustreben, an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ausreichend attraktive Fahrradabstellmöglichkeiten anzubieten.
- 1.5.3 **G** Es ist von besonderer Bedeutung, das regionale Radwegenetz in seiner Qualität weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Routen, die zum "Bayernnetz für Radler" gehören und für die Gebiete in der Region, die für den Tourismus und die Naherholung eine besondere Bedeutung besitzen.
Die Entwicklung eines regionalen Gesamtkonzepts unter Einbeziehung der staatlichen Radwegeprogramme und des "Bayernnetz für Radler" ist anzustreben.
- 1.6 **Ziviler Luftverkehr**
- 1.6.1 **Z** Zur Anbindung insbesondere der Mittelbereiche Coburg, Kronach, Lichtenfels und Bamberg soll in der Region mindestens ein Verkehrslandeplatz als Schwerpunkt für die Allgemeine Luftfahrt vorgehalten werden.
- 1.6.2 **Z** Der Verkehrslandeplatz "Burg Feuerstein" soll als Luftsportschwerpunkt vorgehalten werden.
- 1.7 **Binnenschifffahrt**
- 1.7.1 **Z** Die Entwicklung des Hafens Bamberg soll durch den weiteren Ausbau des kombinierten Güterverkehrs und die Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung entsprechender Logistik- und Dienstleistungsunternehmen sichergestellt werden."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 4. Mai 2011
**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West**
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. 24 -1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2011 Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 16. Mai 2011 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 4. Mai 2011 die Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2011 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 414 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 8. Juli 2011
Regierung von Oberfranken
 E n g e l
 Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. Februar 2008 (OFrABI Nr. 3/2008 vom 20. März 2008) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- sowie Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	55.073,00 €	§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	66.908,00 €	§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 11.835,00 €	
2. im <u>Finanzhaushalt</u> mit		
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der		§ 4 Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
Einzahlungen von	55.073,00 €	
dem Gesamtbetrag der		
Auszahlungen von	66.723,00 €	§ 5 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.
und einem Saldo von	- 11.650,00 €	
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der		§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.
Einzahlungen von	0,00 €	
dem Gesamtbetrag der		
Auszahlungen von	0,00 €	
und einem Saldo von	0,00 €	
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen von	0,00 €	
dem Gesamtbetrag der		
Auszahlungen von	0,00 €	
und einem Saldo von	0,00 €	
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 11.650,00 €	

Bamberg, 4. Mai 2011
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Schulen

Nr. 44 - 1444.01

**Änderung der Verbandssatzung
 des Zweckverbandes "Europäisches
 Fortbildungszentrum für das Steinmetz-
 und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 13. April 2011 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 20. Juni 2011
Regierung von Oberfranken
 Dr. B r o s i g
 Abteilungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
 des Zweckverbandes Europäisches
 Fortbildungszentrum für das Steinmetz-
 und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel**

Vom 31. Mai 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" beschließt auf Grund der Art. 18, 19 und 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 10. Juli 1985 (RABl OFr. S. 56) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1996 (RABl OFr. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Zweckverband stellt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten seine Gebäude und Einrichtungen der Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Steintechnik sowie anderen Stellen, die sich mit Berufsbildung und Forschung im Natursteinbereich befassen, zur Verfügung. Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge als Sachaufwandsträger der Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Steintechnik stellt die Gebäude und Einrichtungen der Staatlichen Fachschule (Technikerschule) für Steintechnik zur Verfügung. Die notwendigen schulaufsichtlichen Genehmigungen wird der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge jeweils vorher einholen."

2. In § 3 werden vor dem Wort "Landesinnungsverband" die Worte 'Landesverband Bayerischer Steinmetze -' und vor dem Wort "Bundesinnungsverband" die Worte 'Bundesverband Deutscher Steinmetze -' eingefügt.

3. In § 6 und § 18 werden jeweils die Worte "Landesinnungsverband" durch 'Landesverband Bayerischer Steinmetze' und "Bundesinnungsverband" durch 'Bundesverband Deutscher Steinmetze' ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken folgenden Tag in Kraft.

Wunsiedel, 31. Mai 2011

**Zweckverband Europäisches
Fortbildungszentrum für das Steinmetz-
und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel**

Dr. Karl D ö h l e r

Landrat und Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Europäisches
Fortbildungszentrum für das Steinmetz-
und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"
für das Haushaltsjahr 2011
Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 13. April 2011 die Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.21, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 17. Juni 2011

Regierung von Oberfranken

Dr. B r o s i g

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Europäisches
Fortbildungszentrum für das Steinmetz-
und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	803.853,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	132.463,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 104.062,05 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel
i. Fichtelgebirge 93.655,86 €
 - Handwerkskammer für
Oberfranken, Bayreuth 3.468,73 €
 - Landesinnungsverband des
Bayer. Steinmetz-, Stein- und
Holzbildhauerhandwerks,
München 3.468,73 €
 - Bundesinnungsverband des
Deutschen Steinmetz-, Stein-
und Bildhauerhandwerks,
Frankfurt 3.468,73 €
- b) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Wunsiedel, 6. Juni 2011
**Zweckverband "Europäisches
Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"**

Dr. D ö h l e r
Landrat

Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5103 c

**Organisation der Volksschule
Ebersdorf b. Coburg (Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Sonnefeld
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Neustadt b. Coburg,
Am Moos (Hauptschule) und der
Volksschule Rödental-Oeslau (Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Ebersdorf b. Coburg (Grund- und Hauptschule)
und der Volksschule Sonnefeld
(Grund- und Hauptschule)**

**in jeweils eine eigenständige Grundschule
und eine eigenständige Hauptschule sowie über
die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule"
an die so entstehenden Hauptschulen sowie an
die Volksschule Neustadt b. Coburg,
Am Moos (Hauptschule) und an die
Volksschule Rödental-Oeslau (Hauptschule)**

Vom 6. Juli 2011

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26,
Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1
des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-

und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl
S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt
geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli
2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von
Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Ebersdorf b. Coburg

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Ebersdorf
b. Coburg (Grund- und Hauptschule) wird das
Gebiet der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg hin-
sichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgeglie-
dert.

(2) ¹Für die Gemeinden Ebersdorf b. Coburg
und Grub a. Forst, beide Landkreis Coburg, be-
steht eine gemeinsame Volksschule (Verbands-
schule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5
bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in
§ 3 Abs. 2, § 5 und § 6 genannten Schulen die
Bezeichnung "Mittelschule Ebersdorf b. Coburg"
und hat ihren Sitz in der Gemeinde Ebersdorf b.
Coburg.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden
bilden hinsichtlich der Mittelschule Ebersdorf b.
Coburg einen Schulverband (Körperschaft des
öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwan-
des ist.

§ 2

Grundschule Ebersdorf b. Coburg

(1) ¹Für die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg,
Landkreis Coburg, wird eine Volksschule (Ge-
meineschule) als Grundschule für die Jahrgangs-
stufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeich-
nung "Grundschule Ebersdorf b. Coburg" und hat
ihren Sitz in der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg.

(2) Der Sprengel der Grundschule Ebersdorf b.
Coburg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4
das Gebiet der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg.

§ 3

Mittelschule Sonnefeld

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Sonne-
feld (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet
der Gemeinde Sonnefeld (ohne die Gemeindetei-
le Hassenberg und Wörlsdorf) hinsichtlich der
Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Sonnefeld und Weid-
hausen b. Coburg, beide Landkreis Coburg, sowie
den Markt Mitwitz und die Gemeinde Schnecken-
lohe, beide Landkreis Kronach, besteht eine ge-
meinsame Volksschule (Verbandsschule) als
Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie
führt in einem Schulverbund mit den in § 1
Abs. 2, § 5 und § 6 genannten Schulen die Be-
zeichnung "Mittelschule Sonnefeld" und hat ihren
Sitz in der Gemeinde Sonnefeld.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen
bilden hinsichtlich der Mittelschule Sonnefeld

einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Grundschule Sonnefeld

(1) ¹Für die Gemeinde Sonnefeld, Landkreis Coburg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Sonnefeld" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Sonnefeld.

(2) Der Sprengel der Grundschule Sonnefeld umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Sonnefeld ohne deren Gemeindeteile Hassenberg und Wörlsdorf.

§ 5

Mittelschule Neustadt b. Coburg, Am Moos

¹Für die Stadt Neustadt b. Coburg, Landkreis Coburg, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 6 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Neustadt b. Coburg, Am Moos" und hat ihren Sitz in der Stadt Neustadt b. Coburg.

§ 6

Mittelschule Rödental-Oeslau

¹Für die Stadt Rödental, Landkreis Coburg, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Rödental-Oeslau" und hat ihren Sitz in der Stadt Rödental.

§ 7

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 und § 6 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Grub a. Forst (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Ebersdorf b. Coburg), die Gebiete der Gemeinden Sonnefeld, Weidhausen b. Coburg und Schneckenlohe und des Marktes Mitwitz (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Sonnefeld), das Gebiet der Stadt Neustadt b. Coburg (= bisheriger Sprengel der Volksschule Neustadt b. Coburg, Am Moos) sowie das Gebiet der Stadt Rödental (= bisheriger Sprengel der Volksschule Rödental-Oeslau) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 8. Juli 2005 (OFRABI S. 125) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Ebersdorf b. Coburg (Grund- und Hauptschule), den in § 3 Abs. 3

Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 31. Juli 2006 (OFRABI S. 142) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Sonnefeld (Grund- und Hauptschule), den in § 3 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 28. Oktober 2005 (OFRABI S. 204) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Neustadt b. Coburg, Am Moos (Hauptschule) und den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 14. Februar 2005 (OFRABI S. 48) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Rödental-Oeslau (Hauptschule).

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Rödental-Einberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und Rödental-Oeslau (Hauptschule) vom 14. Februar 2005 (OFRABI S. 48).
2. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Grub a. Forst (Grundschule und Teilhauptschule I) und Ebersdorf b. Coburg (Grund- und Hauptschule) sowie der Rückert-Volksschule Coburg (Hauptschule) vom 8. Juli 2005 (OFRABI S. 125).
3. § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Wildenheid-Haarbrücken (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Neustadt b. Coburg, An der Heubischer Straße (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Neustadt b. Coburg I, Am Moos (Grundschule und Teilhauptschule II) vom 28. Oktober 2005 (OFRABI S. 204).
4. § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Weidhausen b. Coburg (Grundschule und Teilhauptschule I) und Sonnefeld (Grundschule und Teilhauptschule II), beide Landkreis Coburg, sowie der Volksschulen Mitwitz (Grund- und Hauptschule) und Pressig (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Kronach, vom 31. Juli 2006 (OFRABI S. 142).

Bayreuth, 6. Juli 2011
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 e

**Organisation der Volksschule Oberkotzau
(Grund- und Hauptschule),
der Gutenberg-Volksschule Rehau I
(Grund- und Hauptschule) und der
Geschwister-Scholl-Schule
Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung
der Volksschule Oberkotzau
(Grund- und Hauptschule) und
der Gutenberg-Volksschule Rehau I
(Grund- und Hauptschule)
in jeweils eine eigenständige Grundschule
und eine eigenständige Hauptschule sowie über
die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule"
an die so entstehenden Hauptschulen sowie an
die Geschwister-Scholl-Schule
Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule)**

Vom 6. Juli 2011

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Oberkotzau

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Oberkotzau hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Oberkotzau sowie die Gemeinden Döhlau und Konradsreuth, alle Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Oberkotzau" und hat ihren Sitz im Markt Oberkotzau.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Oberkotzau nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 2

Grundschule Oberkotzau

(1) ¹Für den Markt Oberkotzau, Landkreis Hof, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Oberkotzau" und hat ihren Sitz im Markt Oberkotzau.

(2) Der Sprengel der Grundschule Oberkotzau umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Oberkotzau.

§ 3

Gutenberg-Mittelschule Rehau

(1) Aus dem Sprengel der Gutenberg-Volksschule Rehau I (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Rehau mit Ausnahme des Sprengelgebiets der Pestalozzi-Volksschule Rehau II (Grundschule) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Rehau und die Gemeinde Regnitzlosau, beide Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Gutenberg-Mittelschule Rehau" und hat ihren Sitz in der Stadt Rehau.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Gutenberg-Mittelschule Rehau nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 4

Gutenberg-Grundschule Rehau I

(1) ¹Für die Stadt Rehau, Landkreis Hof, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Gutenberg-Grundschule Rehau I" und hat ihren Sitz in der Stadt Rehau.

(2) Der Sprengel der Gutenberg-Grundschule Rehau I umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Rehau mit Ausnahme des Sprengelgebiets der Pestalozzi-Volksschule Rehau II (Grundschule).

§ 5

Geschwister-Scholl-Mittelschule
Schwarzenbach a. d. Saale

(1) ¹Für die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, Landkreis Hof, und ein Teilgebiet der Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,

besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Geschwister-Scholl-Mittelschule Schwarzenbach a. d. Saale" und hat ihren Sitz in der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Städte regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Geschwister-Scholl-Mittelschule Schwarzenbach a. d. Saale nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 6

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Oberkotzau sowie der Gemeinden Döhlau und Konradsreuth ohne deren Gemeindeteil Brand (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Oberkotzau), die Gebiete der Stadt Rehau und der Gemeinde Regnitzlosau (= bisheriger Hauptschulsprengel der Gutenberg-Volksschule Rehau I) sowie das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale und die Gemeindeteile Entenloh, Fahrenbühl (Haus-Nrn. 12 bis 15 und 36), Neuenhammer, Oberschieda, Mittelschieda und Unterschieda der Stadt Kirchenlamitz (= bisheriger Sprengel der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 14. Juni 2006 (OFRABI S. 103) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Oberkotzau, den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 14. Februar 2005 (OFRABI S. 50) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Gutenberg-Volksschule Rehau I (Grund- und Hauptschule) und den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 14. Juni 2006 (OFRABI S. 103) beschriebenen bisherigen Sprengel der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule).

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Regnitzlosau (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Gutenberg-Volksschule Rehau I (Grund- und Hauptschule) vom 14. Februar 2005 (OFRABI S. 50).
2. § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Jean-Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule), der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule) und der Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule) vom 14. Juni 2006 (OFRABI S. 103).

Bayreuth, 6. Juli 2011

Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wennig

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 e

**Organisation der
Volksschule Zell im Fichtelgebirge
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Helmbrechts (Hauptschule) und
der Volksschule Münchberg-Poppenreuth
(Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Zell im Fichtelgebirge
(Grund- und Hauptschule)
in eine eigenständige Grundschule und
eine eigenständige Hauptschule sowie über
die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule"
an die so entstehende Hauptschule sowie an die
Volksschule Helmbrechts (Hauptschule) und
an die Volksschule Münchberg-Poppenreuth
(Hauptschule)**

Vom 6. Juli 2011

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Zell im Fichtelgebirge

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Zell im Fichtelgebirge (Grund- und Hauptschule) werden das Gebiet des Marktes Zell im Fichtelgebirge

und der Gemeindeteil Schweinsbach der Stadt Münchberg hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Zell im Fichtelgebirge, den Markt Sparneck, die Gemeinde Weißdorf und ein Teilgebiet der Stadt Münchberg, alle Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 1 und § 4 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Zell im Fichtelgebirge" und hat ihren Sitz im Markt Zell im Fichtelgebirge.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Zell im Fichtelgebirge einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Grundschule Zell im Fichtelgebirge

(1) ¹Für den Markt Zell im Fichtelgebirge und ein Teilgebiet der Stadt Münchberg, beide Landkreis Hof, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Zell im Fichtelgebirge" und hat ihren Sitz im Markt Zell im Fichtelgebirge.

(2) Der Sprengel der Grundschule Zell im Fichtelgebirge umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Zell im Fichtelgebirge und den Gemeindeteil Schweinsbach der Stadt Münchberg.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Zell im Fichtelgebirge einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Mittelschule Helmbrechts

(1) ¹Für die Städte Helmbrechts und Schauenstein und die Gemeinde Leupoldsgrün, alle Landkreis Hof, sowie für ein Teilgebiet des Marktes Grafengehaig, Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 4 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Helmbrechts" und hat ihren Sitz in der Stadt Helmbrechts.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Helmbrechts nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 4

Mittelschule Münchberg-Poppenreuth

¹Für die Stadt Münchberg, Landkreis Hof, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Münchberg-Poppenreuth" und hat ihren Sitz in der Stadt Münchberg.

§ 5

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Märkte Zell im Fichtelgebirge und Sparneck, der Gemeinde Weißdorf und den Gemeindeteil Schweinsbach der Stadt Münchberg (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Zell im Fichtelgebirge), die Gebiete der Städte Helmbrechts und Schauenstein und der Gemeinde Leupoldsgrün und die Gemeindeteile Hetzenhof, Hintererb, Hüttenbach, Mesethmühle, Rappetenreuth und Walberngrün des Marktes Grafengehaig (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Helmbrechts) sowie das Gebiet der Stadt Münchberg ohne deren Gemeindeteil Schweinsbach (= bisheriger Sprengel der Volksschule Münchberg-Poppenreuth) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 14. Februar 2006 (OFrABI S. 34) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Zell im Fichtelgebirge, den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 6. Juni 2001 (OFrABI S. 75) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Helmbrechts (Hauptschule) und den in § 3 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 8. September 1999 (OFrABI S. 143) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Münchberg-Poppenreuth (Hauptschule).

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Inbesondere treten außer Kraft:

1. § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen in der Stadt Münchberg, der Volksschule Stammbach und der Volksschule Marktleugast vom 8. September 1999 (OFrABl S. 143).
2. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Schauenstein (Grund- und Hauptschule) und Helmbrechts (Hauptschule) vom 6. Juni 2001 (OFrABl S. 75).
3. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Weißdorf-Sparneck (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Zell (Grundschule und Teilhauptschule II) vom 14. Februar 2006 (OFrABl S. 34).

Bayreuth, 6. Juli 2011
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 g

**Organisation der Volksschule Thurnau
 (Grund- und Hauptschule) und der
 Max-Hundt-Volksschule Kulmbach
 (Grund- und Hauptschule)
 Berichtigung**

Die Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Thurnau (Grund- und Hauptschule) und der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) vom 6. Juni 2011 (OFrABl S. 63) wird wie folgt berichtigt:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Für die Stadt Kulmbach sowie die Märkte Kasendorf und Thurnau, alle Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9."

Bayreuth, 30. Juni 2011
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 h

**Organisation der Adam-Riese-Schule
 Bad Staffelstein (Grund- und Hauptschule),
 der Pater-Lunkenbein-Volksschule Ebsenfeld
 (Grund- und Hauptschule),
 der Johann-Puppert-Schule Michelau i. OFr.
 (Grund- und Hauptschule),
 der Albert-Blankertz-Volksschule
 Redwitz a. d. Rodach (Grund- und Hauptschule)
 und der Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels
 Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Umwandlung der Adam-Riese-Schule
 Bad Staffelstein (Grund- und Hauptschule),
 der Pater-Lunkenbein-Volksschule Ebsenfeld
 (Grund- und Hauptschule),
 der Johann-Puppert-Schule Michelau i. OFr.
 (Grund- und Hauptschule) und
 der Albert-Blankertz-Volksschule
 Redwitz a. d. Rodach (Grund- und Hauptschule)
 in jeweils eine eigenständige Grundschule und
 eine eigenständige Hauptschule sowie über
 die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule"
 an die so entstehenden Hauptschulen in
 einem Schulverbund auch mit der
 Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels**

Vom 6. Juli 2011

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Adam-Riese-Mittelschule Bad Staffelstein

(1) Aus dem Sprengel der Adam-Riese-Schule Bad Staffelstein (Grund- und Hauptschule) werden die Gemeindeteile Oberau, Romansthal, Rothhof, Staffelberg, Staffelstein und Unterzettlitz der Stadt Bad Staffelstein hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Bad Staffelstein und ein Teilgebiet der Stadt Lichtenfels, beide Landkreis Lichtenfels, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 genannten Schulen die Bezeichnung "Adam-Riese-Mittelschule Bad Staffelstein" und hat ihren Sitz in der Stadt Bad Staffelstein.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Städte regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Adam-Riese-Mittelschule Bad Staffelstein nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 2

Adam-Riese-Grundschule Bad Staffelstein

(1) ¹Für die Stadt Bad Staffelstein, Landkreis Lichtenfels, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Adam-Riese-Grundschule Bad Staffelstein" und hat ihren Sitz in der Stadt Bad Staffelstein.

(2) Der Sprengel der Adam-Riese-Grundschule Bad Staffelstein umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Oberau, Romansthal, Rothhof, Staffelberg, Staffelstein und Unterzettlitz der Stadt Bad Staffelstein.

§ 3

Pater-Lunkenbein-Mittelschule Ebensfeld

(1) Aus dem Sprengel der Pater-Lunkenbein-Volksschule Ebensfeld (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Ebensfeld hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels, besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 genannten Schulen die Bezeichnung "Pater-Lunkenbein-Mittelschule Ebensfeld" und hat ihren Sitz im Markt Ebensfeld.

§ 4

Pater-Lunkenbein-Grundschule Ebensfeld

(1) ¹Für den Markt Ebensfeld, Landkreis Lichtenfels, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Pater-Lunkenbein-Grundschule Ebensfeld" und hat ihren Sitz im Markt Ebensfeld.

(2) Der Sprengel der Pater-Lunkenbein-Grundschule Ebensfeld umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Ebensfeld.

§ 5

Johann-Puppert-Mittelschule Michelau i. OFr.

(1) Aus dem Sprengel der Johann-Puppert-Schule Michelau i. OFr. (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Michelau i. OFr. ohne deren Gemeindeteile Lettenreuth, Neuensee, Oberreuth und Schwürbitz hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Michelau i. OFr., Landkreis Lichtenfels, besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 genannten Schulen die Bezeichnung "Johann-Puppert-Mittelschule Michelau i. OFr." und hat ihren Sitz in der Gemeinde Michelau i. OFr.

§ 6

Johann-Puppert-Grundschule Michelau i. OFr.

(1) ¹Für die Gemeinde Michelau i. OFr., Landkreis Lichtenfels, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Johann-Puppert-Grundschule Michelau i. OFr." und hat ihren Sitz in der Gemeinde Michelau i. OFr.

(2) Der Sprengel der Johann-Puppert-Grundschule Michelau i. OFr. umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Michelau i. OFr. ohne die Gemeindeteile Lettenreuth, Neuensee, Oberreuth und Schwürbitz.

§ 7

Albert-Blankertz-Mittelschule Redwitz a. d. Rodach

(1) Aus dem Sprengel der Albert-Blankertz-Volksschule Redwitz a. d. Rodach (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach und des Marktes Marktgraitz hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Redwitz a. d. Rodach und Hochstadt a. Main sowie die Märkte Marktgraitz und Marktzeuln, alle Landkreis Lichtenfels, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 9 genannten Schulen die Bezeichnung "Albert-Blankertz-Mittelschule Redwitz a. d. Rodach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Albert-Blankertz-Mittelschule Redwitz a. d. Rodach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 8

Albert-Blankertz-Grundschule Redwitz a. d. Rodach

(1) ¹Für die Gemeinde Redwitz a. d. Rodach und den Markt Marktgraitz, beide Landkreis Lichtenfels, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Albert-Blankertz-Grundschule Redwitz a.

d. Rodach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach.

(2) Der Sprengel der Albert-Blankertz-Grundschule Redwitz a. d. Rodach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach und des Marktes Marktgraitz.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Albert-Blankertz-Grundschule Redwitz a. d. Rodach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 9

Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels

¹Für die Stadt Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels" und hat ihren Sitz in der Stadt Lichtenfels.

§ 10

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Bad Staffelstein und den Gemeindeteil Reundorf der Stadt Lichtenfels (= bisheriger Hauptschulsprengel der Adam-Riese-Schule Bad Staffelstein), das Gebiet des Marktes Ebensfeld (= bisheriger Hauptschulsprengel der Pater-Lunkenbein-Volksschule Ebensfeld), das Gebiet der Gemeinde Michelau i. OFr. (= bisheriger Hauptschulsprengel der Johann-Puppert-Schule Michelau i. OFr.), die Gebiete der Gemeinden Redwitz a. d. Rodach und Hochstadt a. Main und der Märkte Marktgraitz und Marktzeuln (= bisheriger Hauptschulsprengel der Albert-Blankertz-Volksschule Redwitz a. d. Rodach) sowie das Gebiet der Stadt Lichtenfels ohne deren Gemeindeteile Buch a. Forst und Reundorf (= bisheriger Sprengel der Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 12. Juni 2006 (OFrABI S. 78) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Adam-Riese-Schule Bad Staffelstein (Grund- und Hauptschule), den in § 3 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 12. Juni 2006 (OFrABI S. 78) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Pater-Lunkenbein-Volksschule Ebensfeld (Grund- und Hauptschule), den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 13. Mai

2005 (OFrABI S. 103) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Johann-Puppert-Schule Michelau i. OFr. (Grund- und Hauptschule), den in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 13. Mai 2005 (OFrABI S. 103) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Albert-Blankertz-Volksschule Redwitz a. d. Rodach (Grund- und Hauptschule) und den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 9. Juli 1999 (OFrABI S. 101) beschriebenen bisherigen Sprengel der Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Oberes Maintal OFr. in Hochstadt a. Main, der Herzog-Otto-Schule Lichtenfels und der Albert-Blankertz-Volksschule Redwitz a. d. Rodach vom 9. Juli 1999 (OFrABI S. 101).
2. § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Marktzeuln (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule An der Göritze (Grundschule und Teilhauptschule I), der Johann-Puppert-Schule Michelau i. OFr. (Grund- und Hauptschule) und der Albert-Blankertz-Volksschule Redwitz a. d. Rodach (Grund- und Hauptschule) vom 13. Mai 2005 (OFrABI S. 103).
3. § 3 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Großheirath (Grundschule und Teilhauptschule I), der Oskar-Schramm-Schule Itzgrund (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Coburg, der Pater-Lunkenbein-Volksschule Ebensfeld (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Unnersdorf-Grundfeld (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Adam-Riese-Schule Bad Staffelstein (Grund- und Hauptschule), alle Landkreis Lichtenfels, vom 12. Juni 2006 (OFrABI S. 78).

Bayreuth, 6. Juli 2011

Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 k

**Organisation der Volksschule Bamberg-Gaustadt
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Bamberg-Am Heidelberg
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Bamberg-Kaulberg
(Grund- und Hauptschule),
der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg
(Grund- und Hauptschule) und der
Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Bamberg-Gaustadt (Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Bamberg-Am Heidelberg
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Bamberg-Kaulberg
(Grund- und Hauptschule) und
der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg
(Grund- und Hauptschule)
in jeweils eine eigenständige Grundschule und
eine eigenständige Hauptschule sowie über
die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule"
an die so entstehenden Hauptschulen sowie an
die Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule)**

Vom 4. Juli 2011

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Bamberg-Gaustadt

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Bamberg-Gaustadt (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Stadtteils Gaustadt der Stadt Bamberg hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Bamberg-Gaustadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

§ 2

Grundschule Bamberg-Gaustadt

(1) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Bamberg-Gaustadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(2) Der Sprengel der Grundschule Bamberg-Gaustadt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 den Stadtteil Gaustadt der Stadt Bamberg.

§ 3

Mittelschule Bamberg-Am Heidelberg

(1) ¹Aus dem Sprengel der Volksschule Bamberg-Am Heidelberg (Grund- und Hauptschule) wird das folgende Gebiet der Stadt Bamberg hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert: ²Die Grenze des Gebiets beginnt in der Stadt Bamberg an der Kreuzung Weißenburgstraße-Zollnerstraße, verläuft entlang der Zollnerstraße (ausschließlich) in südwestlicher Richtung bis zur Unterführung der Bahnlinie Bamberg-Würzburg, folgt der Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und folgt dann der Stadtgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Berliner Ring. ³Von hier aus ist die Grenze des Gebiets identisch mit der westlichen Sprengelgrenze der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule).

(2) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Bamberg-Am Heidelberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

§ 4

Grundschule Bamberg-Am Heidelberg

(1) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Bamberg-Am Heidelberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(2) ¹Der Sprengel der Grundschule Bamberg-Am Heidelberg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die folgenden Gebiete der Stadt Bamberg: ²Die Sprengelgrenze beginnt in der Stadt Bamberg an der Kreuzung Weißenburgstraße-Zollnerstraße, verläuft entlang der Zollnerstraße (ausschließlich) in südwestlicher Richtung bis zur Unterführung der Bahnlinie Bamberg-Würzburg, folgt der Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und folgt dann der Stadtgrenze in nordöstlicher Richtung bis zum Berliner Ring. ³Von hier aus ist die Sprengelgrenze identisch mit der westlichen Sprengelgrenze der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule).

§ 5

Mittelschule Bamberg-Kaulberg

(1) ¹Aus dem Sprengel der Volksschule Bamberg-Kaulberg (Grund- und Hauptschule) wird das folgende Gebiet der Stadt Bamberg hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert: ²Die Grenze des Gebiets beginnt im Norden der Stadt

Bamberg an der Oberen Brücke (ausschließlich), verläuft dann in südöstlicher Richtung entlang dem westlichen Ufer des linken Regnitzarmes bis zur Buger Spitze, führt weiter am südwestlichen Ufer der Regnitz entlang bis zur südlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Pettstadt, folgt dann dem Verlauf der Stadtgrenze in Richtung Nordwesten längs der Grenze zur ehemaligen Gemeinde Höfen/Waizendorf bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der B 22 im Südwesten gegenüber der Gemeinde Stegaurach. ³Von hier aus verläuft die Grenze des Gebiets nach Norden entlang der B 22 in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Wildensorger Straße, folgt dem Verlauf der Wildensorger Straße in nordwestlicher Richtung zur Altenburg, mündet ein in den Gehweg südwestlich der Altenburg und verläuft dann in nördlicher Richtung zum Rinnersteig, dann in nordöstlicher Richtung zum Teufelsgraben durch das Gartenhausgebiet, den Teufelsgraben entlang bis zur Einmündung in die Sutte, folgt dem Verlauf des Domgrundweges (ausschließlich) zum Hintere Bach (ausschließlich) und Vorderen Bach (ausschließlich) in die Roppeltgasse (einschließlich) und führt entlang der Karolinenstraße (südliche Straßenseite einschließlich) bis zur Oberen Brücke (ausschließlich).

(2) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Bamberg-Kaulberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

§ 6

Grundschule Bamberg-Kaulberg

(1) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Bamberg-Kaulberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(2) ¹Der Sprengel der Grundschule Bamberg-Kaulberg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die folgenden Gebiete der Stadt Bamberg: ²Die Sprengelgrenze beginnt im Norden der Stadt Bamberg an der Oberen Brücke (ausschließlich), verläuft dann in südöstlicher Richtung entlang dem westlichen Ufer des linken Regnitzarmes bis zur Buger Spitze, führt weiter am südwestlichen Ufer der Regnitz entlang bis zur südlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Pettstadt, folgt dann dem Verlauf der Stadtgrenze in Richtung Nordwesten längs der Grenze zur ehemaligen Gemeinde Höfen/Waizendorf bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der B 22 im Südwesten gegenüber der Gemeinde Stegaurach. ³Von hier aus verläuft die

Sprengelgrenze nach Norden entlang der B 22 in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Wildensorger Straße, folgt dem Verlauf der Wildensorger Straße in nordwestlicher Richtung zur Altenburg, mündet ein in den Gehweg südwestlich der Altenburg und verläuft dann in nördlicher Richtung zum Rinnersteig, dann in nordöstlicher Richtung zum Teufelsgraben durch das Gartenhausgebiet, den Teufelsgraben entlang bis zur Einmündung in die Sutte, folgt dem Verlauf des Domgrundweges (ausschließlich) zum Hintere Bach (ausschließlich) und Vorderen Bach (ausschließlich) in die Roppeltgasse (einschließlich) und führt entlang der Karolinenstraße (südliche Straßenseite einschließlich) bis zur Oberen Brücke (ausschließlich).

§ 7

Hugo-von-Trimberg-Mittelschule Bamberg

(1) ¹Aus dem Sprengel der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule) wird das folgende Gebiet der Stadt Bamberg hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert: ²Die Grenze des Gebiets beginnt in der Stadt Bamberg an der Einmündung der Neuen Bughofer Straße in den Kunigundendamm, führt die Neue Bughofer Straße (einschließlich) südwärts und verläuft am rechten Regnitzarm in südöstlicher Richtung bis zur Stadtgrenze, führt entlang der südlichen Stadtgrenze nach Osten und danach entlang der östlichen Stadtgrenze nach Norden bis zur Geisfelder Straße, verläuft entlang der Geisfelder Straße (ausschließlich) in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Berliner Ring, führt den Berliner Ring (einschließlich) südöstlich bis zur Abzweigung des Münchner Rings, folgt diesem (einschließlich) bis zur Unterführung der Bahnlinie Nürnberg-Würzburg, folgt dann der Erlichstraße (ausschließlich) bis zur Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße und folgt dieser Straße (einschließlich) bis zum Kunigundendamm an der Einmündung der Neuen Bughofer Straße.

(2) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 9 genannten Schulen die Bezeichnung "Hugo-von-Trimberg-Mittelschule Bamberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

§ 8

Hugo-von-Trimberg-Grundschule Bamberg

(1) ¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Hugo-von-Trimberg-Grundschule Bamberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

(2) ¹Der Sprengel der Hugo-von-Trimberg-Grundschule Bamberg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die folgenden Gebiete der Stadt Bamberg: ²Die Sprengelgrenze beginnt in der Stadt Bamberg an der Einmündung der Neuen Bughofer Straße in den Kunigundendamm, führt die Neue Bughofer Straße (einschließlich) südwärts und verläuft am rechten Regnitzarm in südöstlicher Richtung bis zur Stadtgrenze, führt entlang der südlichen Stadtgrenze nach Osten und danach entlang der östlichen Stadtgrenze nach Norden bis zur Geisfelder Straße, verläuft entlang der Geisfelder Straße (ausschließlich) in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Berliner Ring, führt den Berliner Ring (einschließlich) südöstlich bis zur Abzweigung des Münchner Rings, folgt diesem (einschließlich) bis zur Unterführung der Bahnlinie Nürnberg-Würzburg, folgt dann der Erlichstraße (ausschließlich) bis zur Einmündung der Friedrich-Ebert-Straße und folgt dieser Straße (einschließlich) bis zum Kunigundendamm an der Einmündung der Neuen Bughofer Straße.

§ 9

Erlöser-Mittelschule Bamberg

¹Für ein Teilgebiet der Stadt Bamberg besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Erlöser-Mittelschule Bamberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Bamberg.

§ 10

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) ¹Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Bamberg umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den sich auf den Stadtteil Gaustadt der Stadt Bamberg erstreckenden bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Bamberg-Gaustadt (Grund- und Hauptschule), den in § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 27. März 2007 (OFrABI S. 50) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der

Volksschule Bamberg-Am Heidelsteig (Grund- und Hauptschule), den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 12. Juli 1999 (OFrABI S. 100) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Bamberg-Kaulberg (Grund- und Hauptschule), den in § 5 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 27. März 2007 (OFrABI S. 50) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule) und den in § 4 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 27. März 2007 (OFrABI S. 50) beschriebenen bisherigen Sprengel der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule).

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Martinvolksschule Bamberg und der Volksschule Bamberg-Kaulberg vom 12. Juli 1999 (OFrABI S. 100).
2. § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Kunigunden-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I), der Erlöser-Volksschule Bamberg (Hauptschule), der Volksschule Bamberg-Wunderburg (Grundschule und Teilhauptschule I), der Hugo-von-Trimberg-Volksschule Bamberg (Grund- und Hauptschule), der Luitpold-Volksschule Bamberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Bamberg-Am Heidelsteig (Grundschule und Teilhauptschule II) vom 27. März 2007 (OFrABI S. 50).

Bayreuth, 4. Juli 2011
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8721.04.1 - 07/2011

**Immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren
für die SÜC Energie und H₂O GmbH Coburg
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die SÜC Energie und H₂O GmbH Coburg beabsichtigt, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 520 der Gemarkung Coburg (Coburg, Bamberger Str. 2 - 6) ein Blockheizkraftwerk zu errichten und zu betreiben. Hierzu hat die SÜC Energie und H₂O GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 18. Juli 2011
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **Bauen**

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen geben die Fachberater der Beratungsstelle Auskünfte und beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung und Wohnformen im Alter.

Nächster Beratungstermin
Mittwoch, 3. August 2011 von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215

Weitere Beratungstermine: 2. November 2011.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Ansprechpartner für Informationen und Rückfragen:

Marianne Bendl
Bayerische Architektenkammer, Beratungsstelle
Barrierefreies Bauen
Waisenhausstraße 4, 80637 München
Tel. 089/139880-31, Fax: 089/139880-33
E-Mail: barrierefrei@byak.de

Buchbesprechungen

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 165. Ergänzungslieferung, 45,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 83. Ergänzungslieferung, 53,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 59. Ergänzungslieferung, 58,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 100. Ergänzungslieferung, 59,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Das Schulrecht in Bayern, 157. Ergänzungslieferung, 42,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt: **Jagdrecht in Bayern, Kommentar**, 62. Ergänzungslieferung, 56,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 140. Ergänzungslieferung, 42,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 91. Ergänzungslieferung, 56,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 90. Ergänzungslieferung, 66,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 112. Auflage, 75,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 134. Ergänzungslieferung, 61,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 53. Auflage, 86,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 41. Ergänzungslieferung, 44,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 99. Auflage, 69,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 38. Ergänzungslieferung, 57,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 95. Auflage, 99,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wächtler/Heinhold/Merk: **Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)**, 1. Auflage, 64,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Mühlbauer: **Das neue Naturschutzrecht in Bayern**, 1. Auflage, 24,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart